

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 9/14 B

L 1 RS 28/13 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 288/09 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Februar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.2.2014 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Entgelte in Form von Jahresendprämien für die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz vom 1.1.1978 bis 30.6.1990 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob eine hinreichende Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X für eine erhaltene Jahresendprämie zu der DDR-Zeiten dann vorliegt, wenn der Anspruchsteller die damaligen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt hatte, hierfür aber keine Urkunden oder andere Dokumente mehr vorliegen, aber in dem beanspruchten Zeitraum einmal jährlich im jeweils gleichen Monat im Mitgliedsbuch der SED ein etwa doppelt so hoher Mitgliedsbeitrag als in den anderen Monaten eingetragen wurde, auch ohne aufgesplitterter Eintragung oder Kennzeichnung" bzw "ob als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist, wenn die klagende Partei die damaligen gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer solchen Jahresendprämie besaß, wie dieses auch vom Berufungsgericht festgestellt wurde, und nur einmal im Jahr in einem bestimmten Monat einen etwa doppelt so hohen Mitgliedsbeitrag zu zahlen hatte, der als einen Betrag und nicht als getrennt oder mit irgendeinem Vermerk versehen im Mitgliedsbuch eingetragen gewesen ist",
 2. "ob in der mündlichen Verhandlung ein Beweisantrag nochmals wiederholt und dieser protokolliert werden muß",
 3. "ob § 160 Abs. 2 Nr. 3, letzte Alternative SGG überhaupt verfassungsgemäß ist."
- 8 Mit diesen Formulierungen hat der Kläger bereits keine abstrakt-generellen Rechtsfragen aufgeworfen.
- 9 Die Frage 1 ist ersichtlich auf die konkrete Situation des Klägers zugeschnitten. Dies zeigt sich insbesondere an der Formulierung "wie dieses auch vom Berufungsgericht festgestellt wurde". Ebenso wenig wird mit den Fragen 2 und 3 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan. Der Kläger gibt insoweit nicht an, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher revisiblen Bundesnorm (§ 162 SGG) ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden (*vgl zB Senatsbeschluss vom 25.3.2013 - B 5 R 424/12 B - BeckRS 2013, 68590 RdNr 8*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag des Klägers darauf zu analysieren, ob sich ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 10 Zudem hat der Kläger weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen schlüssig dargetan.
- 11 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Ebenso kann der Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung eines anderen obersten Bundesgerichts entfallen (*BVerwG Beschluss vom 6.3.2006 - 10 B 80/05 - Juris RdNr 5; BVerwG Beschluss vom 16.11.2007 - 9 B 36/07 - Juris RdNr 11*). Im Hinblick hierauf muss die Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw des BVerfG sowie ggf der einschlägigen Rechtsprechung aller ober-



ten Bundesgerichte zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).

- 12 Diesen Anforderungen werden die bloßen Behauptungen des Klägers, das BSG habe die formulierten Fragen noch nicht entschieden, nicht gerecht.
- 13 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen beantwortet werden, an die das BSG grundsätzlich gebunden ist (vgl. § 163 SGG). Welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat, gibt die Beschwerdebegründung jedoch nicht an. Zwar teilt sie auf Seite 1 bis 4 einen Sachverhalt mit. Ob diese Ausführungen dem LSG zuzuordnen sind, lässt sich der Beschwerdebegründung aber nicht entnehmen.
- 14 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 15 Der Kläger rügt zunächst einen Verstoß gegen § 103 SGG.
- 16 Hierzu trägt er vor, das LSG sei seinem Beweisantrag vom 1.8.2013 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Er, der Kläger, habe mit Schriftsatz vom 1.8.2013 beantragt, vier Zeugen zum Beweis dafür zu vernehmen, dass er in den Jahren 1978 bis 1989 jährlich ein 13. Monatsgehalt (Jahresendprämie) seitens der Firma S. tatsächlich ausgezahlt erhalten habe. Diesen Beweisantrag habe er in der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2014 ausdrücklich wiederholt, was anwaltlich versichert werde. Das Gericht habe dies im Protokoll lediglich dahingehend aufgenommen, dass mit den Beteiligten über den Sach- und Rechtsstreit verhandelt worden sei; im Tatbestand des Urteils sei lediglich ein Verweis auf die Schriftsätze und den Inhalt der Gerichts-



akte erfolgt. Im Übrigen habe der Gesetzgeber in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht verlangt, dass ein Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt oder gar protokolliert werden müsse. Ferner habe er, der Kläger, mit Schriftsatz vom 19.11.2013 die Vernehmung derselben vier Zeugen dafür beantragt, dass die Berechnung des 13. Monatsgehalts zusammen mit dem Monatslohn separat durchgeführt und dann als nur ein Mitgliedsbeitrag zusammengefasst und nicht getrennt voneinander ins Parteibuch eingetragen worden sei. Mit Schriftsatz vom 5.2.2014 habe er zudem die Vernehmung der vier Zeugen dafür beantragt, dass die S. ihm, dem Kläger, die Jahresendprämie im März eines jeden Folgejahres gezahlt habe und diese auch bei anderen zeitgleich beschäftigten Mitarbeitern der S. mit den übrigen monatlichen Einkommen zusammengefasst im Parteibuch der SED umgerechnet als ein Mitgliedsbeitrag eingetragen worden sei. Auch diesen Beweisantrag habe er in der mündlichen Verhandlung vom 12.2.2014 ausdrücklich wiederholt, was hiermit ebenfalls anwaltlich versichert werde. Diese Anträge hätten im Protokoll der mündlichen Verhandlung und im Tatbestand ebenfalls nur durch "Verweis auf die Erörterung bzw. Schriftsätze" Erwähnung gefunden.

- 17 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 18 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, in dem Berufungsverfahren prozessordnungsgemäße Beweisanträge gestellt zu haben. Gemäß § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 373 ZPO wird der Zeugenbeweis durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten. Dabei sind die Personen mit ladungsfähiger Anschrift anzugeben (*Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl 2013, § 373 RdNr 1*). Der Beschwerdebegründung ist aber noch nicht einmal zu entnehmen, welche Personen der Kläger im Berufungsverfahren als Zeugen benannt hat.
- 19 Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, die Beweisanträge bis zum Ende des zweitinstanzlichen Verfahrens aufrechterhalten zu haben.
- 20 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Dieser Vorgabe ist nicht genügt, wenn ein Beweisantrag lediglich in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; BSG Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - Juris RdNr 9*). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kann ein rechtskundig vertretener Beteiligter - wie der Kläger - nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20, Nr 29 S 49 und Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Anderenfalls ist davon auszugehen,



dass der Beweisantrag nicht (mehr) gestellt wird und schon deswegen nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen werden kann.

- 21 Die Beschwerdebegründung räumt selbst ein, dass die schriftsätzlich gestellten Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 1.8.2013, 19.11.2013 und 5.2.2014 weder in der mündlichen Verhandlung protokolliert noch im Urteil wiedergegeben worden seien.
- 22 Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Protokollierung von Beweisanträgen auch gesetzlich vorgeschrieben.
- 23 Dabei kann dahinstehen, ob Beweisanträge Anträge iS von § 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO sind (*so zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*) oder zu den wesentlichen Vorgängen der Verhandlung iS von § 122 SGG iVm § 160 Abs 2 ZPO gehören (*so zB BVerwG Urteil vom 6.10.1982 - 7 C 17/80 - Juris RdNr 13; BVerwG Beschluss vom 2.11.1987 - 4 B 204/87 - Juris; BVerwG Beschluss vom 28.12.2011 - 9 B 53/11 - Juris RdNr 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 72. Aufl 2014, § 160 RdNr 7*). Denn sowohl Anträge iS von § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO als auch die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung iS von § 160 Abs 2 ZPO sind (zwingend) im Protokoll festzustellen bzw in dieses aufzunehmen.
- 24 Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob Beweisanträge zu den Förmlichkeiten iS von § 122 SGG iVm § 165 S 1 ZPO zählen (*dafür: zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann aaO § 165 RdNr 5; dagegen: zB BVerwG Urteil vom 6.10.1982 - 7 C 17/80 - Juris RdNr 14; BVerwG Beschluss vom 28.12.2011 - 9 B 53/11 - Juris RdNr 6 im Anschluss an BVerwG Beschluss vom 2.11.1987 - 4 B 204/87 - Juris; offengelassen: BFH Beschluss vom 4.9.2001 - I B 14/01 - Juris RdNr 4*). Die Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung können nur durch das Protokoll bewiesen werden. Führt dieses einen Beweisantrag nicht ausdrücklich auf, was hier nach der Beschwerdebegründung der Fall ist, ist bewiesen, dass kein Beweisantrag gestellt worden ist. Sollten Beweisanträge nicht zu den Förmlichkeiten iS des § 165 S 1 ZPO gehören, müsste die gleichwohl bestehende Beweiskraft des Protokolls (§ 415 Abs 1 ZPO) darüber, dass im vorliegenden Fall kein Beweisantrag gestellt worden ist (*vgl BVerwG Beschluss vom 28.12.2011 - 9 B 53/11 - Juris RdNr 6*), entkräftet werden. Dies macht es erforderlich, mit der Beschwerde tatsächliche Umstände vorzubringen, die einen Gegenbeweis (§ 415 Abs 2 ZPO) ermöglichen. Bloße Behauptungen reichen dazu nicht aus (*BFH aaO*). Ein solches die Beweiskraft des Protokolls entkräftendes Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie beschränkt sich vielmehr auf die - wenngleich anwaltlich versicherten - Behauptungen, dass in der mündlichen Verhandlung Beweisanträge gestellt worden seien. Dagegen gibt die Beschwerdebegründung noch nicht einmal an, einen Antrag auf Protokollberichtigung gemäß § 122 SGG iVm § 164 ZPO gestellt zu haben.



- 25 Der Kläger rügt ferner, das LSG habe den Statuten der SED die Pflicht entnommen, Mitgliedsbeiträge nach der Einkommensart getrennt voneinander ins Mitgliedsbuch der SED einzutragen bzw sie entsprechend zu kennzeichnen, obwohl die Statuten eine solche Pflicht nicht normierten. Die Nichtberücksichtigung des tatsächlichen Inhalts der Statuten stelle einen Verfahrensfehler dar. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger sinngemäß die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts als fehlerhaft. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 26 Der Kläger macht darüber hinaus Verstöße gegen § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG geltend.
- 27 Hierzu trägt er zum einen vor, das LSG hätte ihn auf die Notwendigkeit einer konkreten Stellung von Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung und deren Protokollierung hinweisen müssen.
- 28 Das Erfordernis, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zu stellen, kann indes nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es von Amts wegen nicht auf die Stellung angemessener und sachdienlicher Anträge hingewirkt habe (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 144/96 - NZS 1997, 592; Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h und Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c mwN*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag und seine Protokollierung hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132; Krasney/Udsching aaO Kap IX RdNr 132*).
- 29 Eine weitere Verletzung von § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG sieht der Kläger darin, dass das LSG nicht darauf hingewiesen habe, die Rückrechnung der erhöhten Mitgliedsbeiträge auf das monatliche Grundgehalt und die Jahresendprämie nicht für plausibel zu halten. Dasselbe gelte hinsichtlich der Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bereits mehr berücksichtigt, als sich aus der Berechnung der Jahresbruttolohnsummen nach den Arbeitsverträgen ergebe. Im Wege eines fairen Prozesses hätte ihm, dem Kläger, die Möglichkeit gegeben werden müssen, sich hierauf einzulassen.
- 30 Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Prozessgericht grundsätzlich verpflichtet, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indes nicht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Ge-



sichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. *BVerfGE* 86, 133, 144 f). Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht anzunehmen.

- 31 Der Kläger sieht einen weiteren Verfahrensfehler darin, dass das LSG die Höhe der ihm zugeflossenen Jahresendprämien nicht gemäß § 287 Abs 2 iVm Abs 1 S 1 Alt 2 ZPO geschätzt habe. Er versäumt es allerdings darzulegen, dass die Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Die Beschwerdebegründung weist vielmehr selbst darauf hin, dass der Kläger nach Auffassung des LSG den Zufluss der geltend gemachten Jahresendprämien weder bewiesen noch glaubhaft gemacht habe. Damit ist aber das LSG - nach dem Vorbringen des Klägers - davon ausgegangen, dass die Forderung auf Feststellung weiterer Entgelte in Form von Jahresendprämien schon dem Grunde nach nicht feststehe.
- 32 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

